

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa
über die Nutzung und Gebühren von Obdachlosenunterkünften vom 10. Juni 2024
(Obdachlosenunterkunftssatzung)**

Lesefassung

Auf Grund von § 4 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 d. G. vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. d. Bek. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa am 5. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtsform und Zweckbestimmung

- § 1 Rechtsform und Anwendungsbereich
- § 2 Nutzungsverhältnis

II. Bestimmungen für die Benutzung der Unterkünfte

- § 3 Beginn und Ende der Nutzung
- § 4 Erkrankungen/Nachweis ärztlicher Untersuchung
- § 5 Pflichten der Nutzer
- § 6 Persönliche Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften (Obdachlosenheim)
- § 7 Betreten der Unterkünfte/Räume
- § 8 Haftung und Haftungsausschluss
- § 9 Verwaltungszwang
- § 10 Tierhaltung
- § 11 Personenmehrheit als Nutzer
- § 12 Nutzer aus anderen Gemeinden

III. Gebühren für Benutzung

- § 13 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner
- § 14 Gebührenhöhe
- § 15 Beginn und Ende der Gebührenerhebung
- § 16 Festsetzung und Fälligkeit
- § 17 Schlüsselkaution

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

I. Rechtsform und Zweckbestimmung

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Riesa betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Riesa bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Die Stadt Riesa kann die Betreuung von Obdachlosenunterkünften an Dritte übertragen.
- (3) Die Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die unfreiwillig obdachlos und erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.

§ 2

Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet und wird durch Zuweisungsverfügung begründet, die mit Nebenbestimmungen, Befristung, Widerrufsvorbehalt und Auflagen versehen werden kann.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder in Räumen bestimmter Art und Größe, welche über einen Minimalschutz vor Witterung und zur Sicherung der notwendigsten Lebensbedürfnisse hinausgeht, besteht nicht.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf alleinige Nutzung der zugewiesenen Unterkunft.
- (4) Die in den Obdachlosenunterkünften untergebrachte Personen sind zur Selbsthilfe und Mitwirkung an der Überwindung ihrer Notlage/Wohnungslosigkeit verpflichtet.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Unterkünfte

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Verfügung über die Aufnahme in die Unterkunft oder mit dem Zeitpunkt, in dem der Nutzer die zugewiesene Unterkunft tatsächlich bezieht. Die Hausordnung gemäß § 5 Abs. 2 muss dem Nutzer bei Beginn des Nutzungsverhältnisses zur Kenntnis gegeben und vom Nutzer unterzeichnet werden.
- (2) Der Nutzer kann jederzeit das Nutzungsverhältnis durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Riesa beenden.
- (3) Soweit die Nutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgeführt wird, endet das Nutzungsverhältnis, wenn die Nutzungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen oder mit der Räumung/Rückgabe der Unterkunft.
- (4) Das Nutzungsverhältnis soll durch die Stadt Riesa insbesondere widerrufen werden, wenn der Nutzer
 - a) keine Hilfebedürftigkeit/Notlage mehr aufweist,

- b) aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben kann,
 - c) die Unterbringungseinrichtung nicht drei Tage nach Einweisung bezieht,
 - d) die ihm zugewiesene Unterbringungseinrichtung nicht mehr ausschließlich zum Wohnen nutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung seines Hausrates verwendet,
 - e) durch sein Verhalten Anlass gibt, insbesondere wenn er wiederholt oder massiv gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstößt,
 - f) die Unterbringung durch arglistige Täuschung erlangt hat.
- (5) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gereinigt sowie alle Schlüssel, auch eventuell von dem Nutzer mit Genehmigung selbst nachgefertigte, der Stadt Riesa zu übergeben.
- (6) Der Nutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Riesa auf Kosten des Nutzers die Unterkunft räumen und zurückgelassene Gegenstände für vier Wochen verwahren. Von der Verwahrung sind Gegenstände ausgenommen, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit (z.B. verderbliche Lebensmittel, Abfall) zu entsorgen sind.
- (7) Holt der Nutzer seine Gegenstände nicht innerhalb der Verwahrfrist ab, wird vermutet, dass er das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Stadt Riesa wird die verwahrten Gegenstände verwerten bzw. deren kostenpflichtige Entsorgung zu Lasten des Nutzers veranlassen.

§ 4

Erkrankungen/Nachweis ärztlicher Untersuchung

- (1) Vor der Aufnahme hat der Aufzunehmende die Beauftragte oder den Beauftragten der Stadtverwaltung Riesa dahingehend zu informieren, ob von ihm durch bestehende ansteckende Krankheiten eine etwaige Gefährdung für andere Nutzer der Unterkunft besteht, bzw. bestehen könnte.
- (2) Sollte der Nutzer während seines laufenden Aufenthaltes in der Unterkunft das Auftreten einer meldepflichtigen Krankheit, bzw. eines meldepflichtigen Krankheits-erregers im Sinne der §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bemerken, so hat er umgehend den nach Abs. 1 Benannte zu informieren.
- (3) Die Stadt Riesa kann bei diesbezüglich konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme, bzw. bei laufendem Aufenthalt den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, um zu klären, ob ärztliche Bedenken bei einer Nutzung der Einrichtung bestehen.

§ 5

Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer einer Unterkunft ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlässt die Stadt Riesa für ihre Obdachlosenunterkünfte eine Hausordnung. Davon unberührt gilt für Wohnungen, welche die Stadt Riesa für die Unterbringung von Obdachlosen von Dritten anmietet, die erlassene Hausordnung des Vermieters.
- (3) Mit dem Tag des Einzugs erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils vor Ort gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

§ 6

Persönliche Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften (Obdachlosenheim)

- (1) Zur schnellstmöglichen Überwindung der individuellen Notlage und zur Aufrechterhaltung der Ordnung wird in den Gemeinschaftsunterkünften nach Möglichkeit eine soziale Betreuung vorgehalten.
- (2) Untergebrachte Personen sind mindestens einmal im halben Jahr verpflichtet an einem Hilfeplan/Reflexionsbogen zur Ermittlung des aktuellen Hilfebedarfs mitzuwirken und in einem folgenden Gespräch mit dem Sozialpädagogen bzw. Heimleiter auszuwerten.
- (3) Post wird über das Posteingangsbuch an den Adressaten mit persönlicher Unterschrift ausgehändigt. Nicht angenommen werden Päckchen/Pakete mit Nachnahme.

§ 7

Betreten der Unterkünfte Räume

- (1) Die Beauftragte oder der Beauftragte der Stadtverwaltung Riesa und die in diesem Rahmen beauftragten Dritten sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten des Nutzers zu betreten.
- (2) Das Betretungsrecht besteht für die Beauftragte oder den Beauftragten der Stadtverwaltung Riesa auch ohne vorherige Ankündigung. Für die seitens der Stadt Riesa beauftragte Dritte gilt Satz 1 bei Vorliegen von Gefahr im Verzug entsprechend.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Nutzer haftet für Schäden, die er in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Er haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung des Nutzers in der Unterbringungseinrichtung aufhalten, oder durch ein von ihm eingebrachtes Tier verursacht werden.
- (2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtungen sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenstände sind der Stadtverwaltung Riesa bzw. der zuständigen Stelle/Heimleitung unverzüglich zu melden. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Anzeigepflicht entstehen.
- (3) Die Haftung der Stadt Riesa, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Nutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich der Nutzer einer Unterkunft bzw. dessen Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Riesa keine Haftung.
- (4) Die Stadt Riesa haftet nicht für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Nutzenden.

§ 9

Verwaltungszwang

Räumt der Nutzer nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die bisher zugewiesene Unterkunft nicht, so kann diese Umsetzung, bzw. Räumung durch unmittelbaren Zwang (Zwangsräumung) nach

Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vollzogen werden.

§ 10 Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren ist in den Obdachlosenunterkünften grundsätzlich verboten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Stadt Riesa das Halten eines Tieres aus zwingenden Gründen schriftlich genehmigen (u.a. Blindenhund). Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 11 Personenmehrheit als Nutzer

- (1) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen, die als Familie in eine Unterkunft gemeinsam eingewiesen wurden, begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12 Nutzer aus anderen Gemeinden

- (1) Die Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung aus anderen Gemeinden, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Riesa.
- (2) Die Stadt Riesa kann mit anderen Städten oder Gemeinden das kostenpflichtige Vorhalten einer bestimmten Platzanzahl in einer städtischen Gemeinschaftsunterkunft (Obdachlosenheim) unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung vereinbaren.
- (3) Die Vereinbarung nach Abs. 2 kann zeitlich befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Widerruft die Stadt Riesa einem Nutzer die auf der Grundlage des Abs. 1 und 2 veranlassten Unterbringung und/oder wird ihm ein Hausverbot erteilt, so erfolgt die unverzügliche Mitteilung darüber an die jeweilige Gemeinde. Diese ist verpflichtet, dem betroffenen Nutzer unverzüglich eine anderweitige Notunterkunft außerhalb der Stadt Riesa zur Verfügung zu stellen, sofern die unfreiwillige Obdachlosigkeit nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung weiterhin besteht.

III. Gebühren für Nutzung

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Nutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner sind Personen, welche als Nutzungsberechtigte in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht sind.

- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren fristgemäß und vollständig zu entrichten.

§ 14 Gebührenhöhe

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren sind die Zeitdauer und der Umfang der Nutzung.
- (2) Die Nutzungsgebühren werden als Monatsgebühr erhoben (Ausnahme Monat des Einzugs/Auszugs).
- (3) Die Höhe der Nutzungsgebühr ergibt sich in Abhängigkeit der konkreten Unterbringungsform des Nutzers.
- (4) Die Nutzungsgebühr beträgt für die Unterbringung in einer städtischen Obdachlosenunterkunft pro Nutzer / pro vollen Monat 330 €.
- (5) Im Falle der Anmietung von Wohnraum durch die Stadt Riesa werden die Gebühren in Höhe der von der Stadt Riesa an den Vermieter zu zahlenden Miete, einschließlich der Nebenkosten sowie sonstiger vom Vermieter geforderten anerkannten Kosten, erhoben.

§ 15 Beginn und Ende der Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Nutzungsverhältnisses nach § 3 Abs. 1.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft an die Stadt Riesa. Sofern die Unterkunft nicht ordnungsgemäß an die Stadt Riesa zurückgegeben wird, endet die Gebührenpflicht am Tag der Räumung der Unterkunft durch die Stadt Riesa.

§ 16 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Nutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.
- (2) Die Nutzungsgebühr ist unmittelbar nach tatsächlicher Nutzungsaufnahme für den restlichen laufenden Monat und danach monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats, zur Zahlung fällig.
- (3) Bei Leistungsempfängern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden bei Unterbringung in Obdachlosenunterkünften bei Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung des jeweiligen Leistungsträgers die Gebühren zum Monatsende gegenüber dem Leistungsträger direkt abgerechnet.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der überlassenen Räume in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung entbindet den Nutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

§ 17 Schlüsselkaution

- (1) Für ausgegebene Schlüssel wird eine Schlüsselkaution in Höhe von 15,00 € erhoben. Die Kautionszahlung ist zu Beginn des Nutzungsverhältnisses bei der Stadt Riesa, bzw. bei den vor Ort beauftragten Mitarbeitern zu hinterlegen. Sollte es dem Nutzer nicht möglich, bzw. nicht zuzumuten sein die Schlüsselkaution sofort in voller Höhe zu stellen, so kann in Abstimmung mit den vor Ort beauftragten Mitarbeitern eine Zahlung über einen bestimmten Zeitraum vereinbart werden.
- (2) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses (§ 3) und der damit verbundenen Rückgabe aller Schlüssel (§ 3 Abs. 5) wird die Schlüsselkaution an den ausscheidenden Nutzer zurückgegeben.
- (3) Sollte ein Nutzer den Aufenthalt in der Einrichtung eigenwillig und ohne Rückgabe der Schlüssel beenden, so verfällt die hinterlegte Schlüsselkaution mit dem Zeitpunkt der Durchführung des notwendigen Austausches des Türschlosses.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekannt- machung vom	In Kraft getreten am
<i>Obdachlosen- unterkunftssatzung</i>		05.06.2024	10.06.2024	21.06.2024 eAmtsblatt Nr. 24/2024	01.07.2024